

## **Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG**

### **Öffentliche Bekanntmachung**

**(BENAS Biogasanlage GmbH, Ottersberg)**

**Bek. d. GAA Lüneburg v. 23.3.2023**

**— CE002955768 / LG 23 019 —**

Die Firma BENAS Biogasanlage GmbH, Diekweg 1, 27412 Vorwerk, hat mit Schreiben vom 23.03.2023 die Erteilung einer Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Anlage zur Erzeugung von Biogas durch Einsatz von nachwachsenden Rohstoffen auf dem Grundstück im Flecken Ottersberg, Gemarkung Ottersberg, Flur 2, Flurstücke 76/3, 77/3, 78/3 und 3/1 beantragt.

Gegenstand der Änderung sind folgende Maßnahmen:

- Einsatz von Wirtschaftsdüngern zusätzlich zu den bereits eingesetzten nachwachsenden Rohstoffen bei gleichbleibender Durchsatzleistung

Mit dem Betrieb der Anlage soll unmittelbar nach Vorlage der Genehmigung begonnen werden.

Die wesentlichen Änderung der beantragten Anlage bedürfen der Genehmigung gemäß den §§ 10 und 16 BImSchG i. V. m. § 1 sowie Nummer 8.10.2.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Es handelt sich dabei um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) - sogenannte Industrieemissions-Richtlinie - (ABl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25).

Gemäß Nummer 8.1 der Anlage ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz ist das GAA Lüneburg die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV, liegen vom **12.04.2023 bis zum 11.05.2023** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, Zimmer 0.137, während der Dienststunden,

montags bis donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr,

freitags in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr,

- Flecken Ottersberg, Grüne Straße 24, 28870 Ottersberg, Zimmer 6 - Altbau, während der Dienststunden

dienstags, donnerstags und freitags

in der Zeit von 8.30 bis 12.30 Uhr; sowie

dienstags in der Zeit von 14.00 bis 17.00 Uhr, und

donnerstags von 14.00 bis 18.00 Uhr,

Diese Bek. ist auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Lüneburg/Celle/Cuxhaven“ einsehbar.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt am 12.04.2023 und endet mit Ablauf des 12.06.2023, schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen geltend zu machen.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin/dem Antragsteller und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Termins am

**am Mittwoch, den 28.06.2023 , ab 10.00 Uhr,**

**im Rathaus des Fleckens Ottersberg**

**Ratssaal**

**Grüne Straße 24**

**28870 Ottersberg**

erörtert. Sollte die Erörterung am 28.06.2023 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauf folgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin/der Antragsteller oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.